



Die Anzahl der registrierten gesetzlichen Erwachsenenvertretungen hat sich seit 2019 mehr als verdoppelt. © Norbert Krammer

ERWACHSENENVERTRETUNG SCHÜTZEN UND UMSETZEN

Mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz gelang dem Justizressort vor sieben Jahren eine vielbeachtete Reform und der Schritt hin zu einer menschenrechtsorientierten Absicherung der Rechte von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder vergleichbaren Einschränkungen in der Entscheidungsfähigkeit.

Der angesetzte Übergangszeitraum für das 2. Erwachsenenschutzgesetz von Juni 2018 bis Ende 2023 erschien anfangs vielen Selbstvertreter:innen aus der Behindertenrechtsszene eine überaus lange Zeitspanne, weil die Reform des alten Sachwalterrechts, das noch viele Elemente der Entmündigungsordnung enthielt, schon viele Jahre nachdrücklich eingefordert wurde. Damit sich die Umwelten an die großen Änderungen – keine automatische Einschränkung der Handlungsfähigkeit, situationsspezifische Bewertung der Entscheidungsfähigkeit, Selbstbestimmung auch bei Erwachsenenvertretung, zeitliche Befristungen, abgesicherte Selbstbestimmungselemente, klare Vorgaben für die Vertreter:innen etc. – gewöhnen und diese umsetzen konnten, sollten alle alten Sachwalterschaften und auch alle neuen Vertretungsverhält-

nisse durch ein Clearing in das neue Recht übergeleitet werden. Damit wird die Notwendigkeit einer Erwachsenenvertretung neu geprüft, wobei als schärferer Beurteilungsmaßstab nun die Unvermeidlichkeit angesetzt wird, also die Vertretung tatsächlich unvermeidlich sein muss und durch die Erwachsenenvertretung Schaden vermieden oder minimiert werden kann. Das sind sehr hohe qualitative Ziele, die laufend zu überprüfen werden müssen, beispielsweise bei den Lebenssituationsberichten.

Quantitatives Reformziel vorläufig erreicht

Das Rechtsinstitut der Sachwalterschaft stand schon längere Zeit wegen der stetig steigenden Anzahl der Vertretungen im Kreuzfeuer der Kritik. Daher wurde bereits im Vorfeld und bei der Debatte im Parlament von ei-

ner Reduktion der Sachwalterschaften gesprochen. Dies wurde erfolgreich umgesetzt: Die Gesamtzahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen (und übergeleiteten vormaligen Sachwalterschaften) sinkt kontinuierlich: von 52.700 Sachwalterschaften zum 1. Juli 2018 auf nun 34.749 zur Jahresmitte 2024. Hier kam es auch zu einer Verschiebung hin zu gesetzlichen Erwachsenenvertretungen (jetzt bereits 27.847) und gewählten Vertretungen (8.780 zum 30.6.2024). Die Effekte der Vorsorgevollmachten lassen sich aus der Statistik nicht verlässlich ablesen, es ist aber anzunehmen, dass auch hier ein wesentlicher Beitrag glückte.

Ehemalige Sachwalterschaften konnten beispielsweise als gewählte Erwachsenenvertretungen registriert werden – oder wurden beendet – weil familiäre bzw. gemeindenaher Un-

terstützungen aktiv werden können. Noch wichtiger wäre es, wenn sich das Umfeld verändern und geeignetere Unterstützung anbieten könnte und damit grundsätzlich eine Stellvertretung entbehrlich machen würde. Gemeinden und Länder könnten Hilfen in gemeindenahe Dienstleistungen intensivieren, damit beispielsweise Behördengänge oder auch Bankgeschäfte auch ohne Erwachsenenvertretung selbstbestimmt erledigt werden könnten. Ähnliches gilt für den Zugang zu fast allen Sozialleistungen. Hier wird derzeit die Hürde leider immer höher, die Anträge werden länger, die Anforderungen steigen. Ergebnis ist der Anstieg der Non-take-up-Quote, also die Nicht-Inanspruchnahme trotz Bedarf und Berechtigung, und im schlimmsten Fall neben der entstehenden Notlage auch die Anhäufung von Schulden. Die Armutsforschung belegt diesen Zusammenhang. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Anzahl der Erwachsenenvertretungen weiter zunimmt – nun über 71.000 Vertretungen – sich aber ausdifferenziert. Dieser Befund muss bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Instituts Erwachsenenvertretung berücksichtigt werden.

Weiterhin Verwechslung mit Betreuungsarbeit

Im Bestellungsverfahren überprüfen die Mitarbeiter:innen der Erwachsenenschutzvereine die Frage, ob es Alternativen zu einer Vertretung gibt, ob die Erwachsenenvertretung als unvermeidbar einzustufen ist, und wenn ja, in welchem Umfang (Wirkungsbereich). In den Anregungen zur Einleitung eines Verfahrens, in dem die Bestellung einer (gerichtlichen) Erwachsenenvertretung und das Vorhandensein von Alternativen geprüft wird, sehen die Anreger:innen oft Betreuungsbedarf als Grund für ihre Einschätzung, dass eine Erwachsenenvertretung notwendig ist – oder von anderen für erforderlich gehalten wird.

Die Zielgruppe für eine Erwachsenenvertretung ist sehr breit definiert – volljährige Personen, mit geminderter Entscheidungsfähigkeit, verursacht durch eine psychischen

Erkrankung oder eine vergleichbaren Behinderung. Auch wenn noch andere Voraussetzungen geprüft werden (erforderliche Angelegenheit, fehlende Alternative etc.) wird durch diese breite Streuung der Zielgruppe ein „Allerweltsbedarf“ definiert, der zu vielfachen Anregungen oder Versuchen einer Registrierung führt. Ja, die Bestellungsverfahren steigen wieder an, weil die Erwachsenenvertretung für so viele Menschen (theoretisch) geeignet scheint. In einem Beratungsgespräch bei den Gerichten oder den Erwachsenenschutzvereinen kann das aber schnell aufgeklärt werden.

Solange die gesellschaftliche Sensibilität bei Eingriffen in die Selbstbestimmung nicht erheblich steigt, solange wird die Zahl der gesetzlichen Erwachsenenvertretungen steigen.

Schriftliche Anregungen hingegen machen da mehr Mühe und beschäftigen ohne Erforderlichkeit die Gerichte und die Vereine.

Vertretung und nicht Betreuung

Wichtig ist der Hinweis, dass Erwachsenenvertretung als rechtsgeschäftliche Vertretung definiert wird – und eben keine Betreuung oder soziale Unterstützung ist. Es gibt auch hier eine breite Palette an Möglichkeiten: Vertretung in Verwaltungsangelegenheiten, beispielsweise Geldleistungen wie Pflegegeld, Familienbeihilfe, Sozialhilfe, Mindestsicherung o.ä. zu beantragen, zu kontrollieren und Rechtsmittel zu erheben. Das Verwalten von Einkünften und Vermögen, Vertretung gegenüber Banken, Versicherungen, Anlagegeschäfte, Verkauf von Liegenschaften etc. Auch die Vertretung in gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann zu den Aufgaben zählen. Allgemein kann – sofern dies im Wirkungsbereich genau bezeichnet und umfasst ist – der Abschluss von Rechtsgeschäften zu den Aufgaben zählen. Auch die Vertretung bei Entscheidungen über

medizinische Angelegenheiten, also über eine bestimmte Behandlung oder Operation, kann eine Vertretung erforderlich machen. Vielfach geht es auch um die rechtsgeschäftliche Vertretung bei der Änderung des Wohnortes oder den Abschluss von Heimverträgen. Dies kann auch andere Rechtsgeschäfte (Energievertrag) einschließen. Keinesfalls sind aber Zwangsbefugnisse damit verbunden. Bei personenrechtlichen Angelegenheiten ist die Vertretungsbefugnis eingeschränkt und mit gerichtlicher Kontrolle und Genehmigung verbunden.

Kompliziert?

Ja, im Detail kann es schon unübersichtlich werden und zu Verwechslungen kommen. Aber das Erwachsenenschutzgesetz schränkt die Handlungsfähigkeit der vertretenen Person nur in Ausnahmefällen ein und nur wenn eine erhebliche Gefährdung Grundlage für die zeitlich befristete Anordnung eines Genehmigungsvorbehaltes ist. Jährlich erhält das Gericht einen Bericht über die aktuell unvermeidlichen Vertretungstätigkeiten und hat als Kontrollinstanz die Möglichkeit, den Wirkungsbereich entsprechend anzupassen. Die Umsetzung dieser im Gesetz vorgesehenen Flexibilität klappt noch nicht durchgängig und wird manchmal als unnötiger Bürokratismus (weil neuer Beschluss, Änderung des Wirkungsbereichs und Veränderung der Aufgaben) abqualifiziert – zu Unrecht! Denn genaue Beschreibungen schaffen Klarheit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Auch die zeitliche Befristung bei gesetzlicher und bei gerichtlicher Erwachsenenvertretung unterstützt die genaue Anpassung und das Vermeiden unnötiger Wirkungsbereiche.

Selbstbestimmung trotz Stellvertretung

Die Selbstbestimmung wird an vielen Stellen des Erwachsenenschutzgesetzes bevorzugt, sowohl durch den festgelegten Nachrang der Vertretung gegenüber selbstbestimmten Handlungen und Entscheidungen, als auch durch Absicherung der nicht eingeschränkten Handlungsfähigkeit. Im

ABGB wird die Selbstbestimmung in mehreren Paragraphen (§§ 139 ff.) ausgeführt. Bei ausreichender Unterstützung ist eine Erwachsenenvertretung im Sinn des Stufenbaus unzulässig. Es gibt also keine Erwachsenenvertretung, wenn andere Hilfen geeignet sind, die gemindert entscheidungsfähige Person so zu unterstützen, dass sie ohne Nachteil ihre Entscheidungen treffen und sich entsprechend verhalten kann. Sogar bei Bestellung einer Erwachsenenvertretung hat die Selbstbestimmung Vorrang (vgl. § 240 ABGB).

Ein diesbezüglich immer noch viel zu wenig beachteter Umstand der Selbstbestimmung kann in der Antragstellung bei Sozialhilfebehörden gesehen werden. Beispielsweise verlangt das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz (als Ausführungsgesetz des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes des Bundes) die Eigenberechtigung und schließt Personen, für die ein:e Erwachsenenvertreter:in im Rahmen des festgelegten Wirkungsbereichs zuständig

ist, von einer Antragstellung aus. Dies geht sogar so weit, dass bei Zweifel der Behörde an der Eigenberechtigung, der Antrag bis zur Bestellung einer Vertretung nicht bearbeitet wird. Die Fachliteratur weist darauf hin, dass eine pauschale Interpretation nicht zulässig ist, sondern immer im Einzelfall das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit – und dies ist das zu bewertende Kriterium und nicht das Vorliegen einer Stellvertretung – zu prüfen ist. Die Sozialhilfegesetze stellen auf eine Notlage, die es mit der Sozialunterstützung/Sozialhilfe zu mindern gilt, ab. Es geht also nicht darum, ob im Landesgesetz der Personenkreis mit einer Erwachsenenvertretung von der Antragstellung ausgeschlossen wird, sondern darum, ob die:der Antragsteller:in entscheidungsfähig ist. Einige Landesgesetze, die diesem Grundsatz widersprechen, müssten dringend novelliert werden, damit Menschen in Notlagen nicht fälschlicher Weise von der Antragstellung ausgeschlossen werden.

In Einzelfällen hören wir, dass auch Passämter ähnlich restriktiv agieren und Menschen, die – wenn auch in anderen rechtlichen Angelegenheiten – von einem:einerr Erwachsenenvertreter:in vertreten werden, mit ihrem Anliegen zur Ausstellung eines Reisedokuments abgewiesen werden. Gerade bei den Behörden ist eine „erwachsenenschutzkonforme“ Auslegung bzw. verfassungskonforme Interpretation gemäß UN-BRK einzufordern.

Menschenrechtliche Aspekte müssen daher unbedingt abgesichert werden, damit das Erwachsenenschutzgesetz nicht zu einer bürokratischen Hürde bei der Umsetzung von Selbstbestimmung wird. Beispielsweise wenn doch wieder eine Vertretung „sicherheitshalber“ eingefordert wird, wenn es um die Antragstellung der Sozialhilfe, oder Sozialunterstützung geht, oder wenn es um den Antrag beim Wohnungsamt oder den Antrag für Zuschüsse und Beihilfen etc. handelt. ♦

FAKTEN - FAKTEN - FAKTEN

DEN ÜBERBLICK BEHALTEN UND FAKE NEWS IDENTIFIZIEREN

2024 wurde als „Superwahljahr“, u.a. mit den Wahlen zum EU-Parlament und Nationalrat angekündigt. Vielfach wurde deshalb auf die besondere Gefahr von Fake News hingewiesen, die Einfluss auf die politische Meinungsbildung haben. Fake News sind bewusst in die Welt gesetzte Falschmeldungen, um Menschen zu täuschen oder zu ängstigen.

Die Sozialplattform OÖ stellt Organisationen und Initiativen vor, die das Ziel haben, Nachrichten, Bilder oder Videos zu überprüfen und mit Fakten richtig zu stellen. Die Webseiten dieser „Faktenchecker“ bieten für Interessierte neben Analysen auch eine Reihe von Ressourcen (von Spielen bis hin zu Workshopangeboten), deren Aktivitäten gerade auch in Zeiten des Nationalratswahlkampfes besonders spannend sein können.

MIMIKAMA

Der Verein Mimikama versteht sich u.a. als Anlaufstelle zur Förderung von Medienkom-



petenz als auch als Beobachtungsstelle für Desinformation und Social Media Analysen. Auf der Webseite gibt es etwa unter „Wissenswerkstatt“ eine Quizsammlung, u.a. zur Erkennung von Falschmeldungen oder zum Identifizieren von KI-generierten Bildern.

DIGITALER KOMPASS

Die gemeinnützige Organisation „Digitaler Kompass - Institut für Nachrichtenkompetenz und digitale Bildung“ engagiert mit einem vielfältigen Angebot im Bereich Medienkompetenz: Hier wird beispielsweise über ein Spiel „Calm down Cameleon“ Jugendlichen Methoden vermittelt, um verschiedene Formen von Fake News zu erkennen. Ebenso hat der Verein den Faktencheck-Kanal „Bait“ auf TikTok mitbegründet, der u.a. Faktenchecks zu viralen Videos anbietet.



SAFERINTERNET.AT

Auf Saferinternet.at finden sich neben diesen beiden Organisationen noch weitere Initiativen die als Faktenchecker agieren, vorgestellt. [Welche Faktenchecker gibt es? - Saferinternet.at]

